

## §9

Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1985

**Der Leiter des Amtes  
für industrielle Formgestaltung**

Prof. Dr. K e i m  
Staatssekretär<sup>1</sup>

**Anordnung  
über die einheitliche Artikelkatalogisierung  
vom 20. Februar 1985**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben zur einheitlichen Katalogisierung von Erzeugnissen und zur Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Zentraler Artikelkatalog genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe,
- Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Handwerks- und andere Gewerbebetriebe (nachfolgend Betriebe genannt),
- gesellschaftliche Organisationen, soweit sie Besteller sind.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Bestell- und Lieferbeziehungen innerhalb des Konsumgüterbinnenhandels sowie zwischen ihm und der Industrie, sofern die Erzeugnisse im Handelsprogramm des Konsumgüterbinnenhandels enthalten sind.

## § 2

## Pflicht zur Artikelkatalogisierung

(1) Die Hersteller- und Importbetriebe sind verpflichtet, alle in der DDR ständig oder wiederkehrend produzierten oder importierten Erzeugnisse einschließlich Baugruppen, Einzelteile, Ersatzteile und Zubehör (nachfolgend Artikel genannt) gemäß den Anforderungen dieser Anordnung zu katalogisieren. Diese Artikelinformationen sind in den Zentralen Artikelkatalog aufzunehmen.

(2) Alle nicht ständig oder wiederkehrend in der DDR produzierten oder importierten Artikel unterliegen ebenfalls der Pflicht zur Katalogisierung entsprechend den Anforderungen an den Zentralen Artikelkatalog. Für diese Artikel sind die Artikelinformationen von den für die Katalogisierung Verantwortlichen den Verbrauchern auf Anforderung zu übergeben. Für „Spezielle Importe“ gelten gesonderte Bestimmungen.

(3) Der Zentrale Artikelkatalog, Teil „Spezielle Produktion“, wird durch das Ministerium für Nationale Verteidigung eigenverantwortlich geführt und herausgegeben. Die Katalogisierung der Artikel der „Speziellen Produktion“ erfolgt nach dieser Anordnung.

(4) Die Katalogisierung neu- und weiterentwickelter Artikel ist spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einführung in die Produktion gemäß der Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426) abzuschließen.

## §3

## Zentraler Artikelkatalog

(1) Der Zentrale Artikelkatalog ist ein verbindliches zentrales Arbeitsmittel zur Rationalisierung inner- und zwischenbetrieblicher artikelbezogener Informationsprozesse in allen Phasen der volkswirtschaftlichen Reproduktion.

(2) Der Zentrale Artikelkatalog enthält diejenigen Informationen über einen Artikel, die zu seiner eindeutigen Identifizierung notwendig sind, insbesondere numerische Verschlüsselung, alphanumerische Bezeichnung, Beschaffenheit, Gebrauchsfähigkeit und technische Lieferbedingungen. Dazu gehören:

- die nach einer einheitlichen Schlüsselssystematik auf der Basis der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur (nachfolgend ELN genannt) aufgebaute 16stellige numerische Verschlüsselung (nachfolgend ZAK-Nummer genannt),
- die nach dem Bildungsprinzip des Grundlagenstandards über methodische Regelungen zur Standardisierung — TGL16223/07 — aufgebaute, maximal 50stellige alphanumerische Bezeichnung (nachfolgend ZAK-Bezeichnung genannt),
- die handelsübliche Maßeinheit und deren Schlüsselnummer,
- die verbale Bezeichnung des Hersteller- bzw. Importbetriebes und dessen Schlüsselnummer,
- technisch-ökonomische Kennwerte, wie DDR- oder Fachbereichstandards für Erzeugnisse, - Schutzgütekennwerte, Preisbildungsbestimmungen, Preise (deren Veröffentlichung der Verantwortung des zuständigen zentralen staatlichen Organs obliegt), Werkstoffangaben, Verwendungshinweise, technische Kennwerte und Maßbilder, Verpackungseinheiten, Lager- und Transportbedingungen.

(3) Der Zentrale Artikelkatalog wird als Loseblatt-Sammlung mit dem Geheimhaltungsgrad „Nur für den Dienstgebrauch“ (NfD) herausgegeben. Die Herausgabe von anderem Informationsmaterial über Artikelsortimente, wie Bestell-, Liefer-, Projektierungs-, Ersatzteil- oder Ausrüstungskataloge, neben dem Zentralen Artikelkatalog ist nicht zulässig, soweit derartige Informationsmaterial nicht ausdrücklich als Bestandteil des Zentralen Artikelkatalogs vom Zentralen Büro für Artikelkatalogisierung bestätigt worden ist.

## §4

## Anwendung der Artikelinformationen

(1) In den Bestell- und Lieferbeziehungen der staatlichen Organe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen sind zur Herstellung, Nachweisführung und Abrechnung der artikelbezogenen Informationsprozesse die ZAK-Nummer und ZAK-Bezeichnung (nachfolgend einheitliche Artikelbezeichnung genannt) anzuwenden. In den innerbetrieblichen Informationsprozessen ist die einheitliche Artikelbezeichnung ebenfalls anzuwenden.

(2) Die artikelbezogenen Informationsprozesse sind gemäß den Rechtsvorschriften über den Informations- und Datenträgeraustausch auf der Grundlage der einheitlichen Artikelkatalogisierung zu organisieren.

## §5

## Aktualisierung der katalogisierten Informationen

(1) Die ständige Übereinstimmung der im Zentralen Artikelkatalog enthaltenen Informationen mit dem Umfang und den Merkmalen der jeweils tatsächlich produzierten bzw. importierten Artikel haben die Hersteller- und Importbetriebe durch einen Änderungs- und Ergänzungsdienst zum Zentralen Artikelkatalog zu sichern. Die unverzügliche Durchführung und Herausgabe sind durch das Zentrale Büro für Artikelkatalogisierung zu gewährleisten;

(2) Die katalogisierten Informationen zu Artikeln, die in den Zentralen Artikelkatalog nicht aufgenommen werden, sind ebenfalls ständig zu aktualisieren.